

Hebesatzsatzung
über die Festsetzung der Steuersätze
für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2025 und 2026
der Stadt Würselen vom 25.03.2025

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 aufgrund der §§ 7 i. V. m. § 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen - in der bei Erlass der jeweiligen Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Würselen wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
(Grundsteuer A) auf	650 v.H.	650 v.H.
1.2 für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)		
(Grundsteuer B) auf	850 v.H.	850 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	505 v.H.	505 v.H.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Würselen vom 26.06.2024 (Hebesatzsatzung) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Würselen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 25.03.2025

Roger Nießen

Bürgermeister